

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
ags@ddi.so.ch
ags.so.ch

Praxisleitfaden Vollzug des Lastenausgleichs Kanton Solothurn

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung	Autorenschaft
09.07.2021	1.0	Grundversion	Andreas Frey
01.01.2025	2.0	Überarbeitung	Campus Arbeitsgruppe

1. Ausgangslage

Für die Ausrichtung von Sozialhilfe im Kanton Solothurn liegt die Zuständigkeit bei den Einwohnergemeinden (organisiert in Sozialregionen). Die Auslagen in der Regelsozialhilfe werden proportional, gemäss Einwohnerzahlen durch die Gemeinden getragen. Die Leistungen für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden in den ersten 7, bzw. 5 Jahren über Bundespauschalen finanziert. Für den Vollzug des Lastenausgleiches und die Prüfung sämtlicher Abrechnungen ist der Kanton zuständig. Es existiert ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Sozialregionen und dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS). Der hier vorliegende Leitfaden ist eine Abbildung der aktuellen Praxis in der Kontrolle der Abrechnungen und des Datenaustausches.

Rechtliche Grundlagen - Rahmenbedingungen

Die Grundlagen für die Prüfhandlungen sowie für den Vollzug des Lastenausgleiches sind im Sozialgesetz und in der Sozialverordnung des Kantons Solothurn geregelt. Für den Prüfungsauftrag sind folgende rechtlichen Grundlagen besonders relevant:

- § 55 Abs. 5 SG regelt, dass der Kanton den Lastenausgleich vollzieht
- § 95 SV regelt das Melde- und Abrechnungsverfahren, und es wird unter anderem festgelegt, dass der Kanton die Semesterabrechnungen prüft
- Verwaltungsgerichtsentscheid (VWBES.2017.176) hält fest, dass eine gesetzliche Grundlage, welche Aufrechnungen oder Sanktionierungen der Sozialhilfeabrechnungen erlauben, fehlt

Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen sind folgende rechtlichen Grundlagen relevant:

- § 147 ff. SG und § 92 ff. SV regeln die Sozialhilfe
- § 155 ff. SG regeln zudem die Leistungen bei Asyl
- RRB 2008/563 regelt die Bemessung der Sozialhilfe im Bereich Asyl und vorläufige Aufnahme
- RRB 2007/2002 und RRB 2013/1224 regeln den Leistungskatalog und die Unterstützungsansätze in der Asylnothilfe
- RRB 2016/1590 regelt die pauschale Vergütung der Sozialhilfekosten im Asylbereich

- SKOS Richtlinien

2. Prüfungsauftrag Abrechnungen der Sozialhilfe

In der Sozialverordnung wird geregelt, dass der Kanton die Semesterabrechnungen prüft. Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. g SG ist die Ausrichtung von Sozialhilfe Aufgabe der Einwohnergemeinden, und wird in den Sozialregionen organisiert. Gemäss § 28 SG entscheidet die Sozialkommission über eine Sozialhilfeleistung. Diese sind entsprechend in den Lastenausgleich aufzunehmen, sofern es sich um Sozialhilfeleistungen oder um eine explizit geregelte Ausnahme handelt. Daraus abgeleitet gilt der Grundsatz, dass Entscheide über die Ausrichtung von Sozialhilfe durch die Sozialregion (gemäss ihrer Kompetenzenregelung) als richtig angesehen werden müssen. Dies sofern es sich bei den gesprochenen Leistungen tatsächlich um Sozialhilfe handelt oder es sich nicht um offensichtliche Buchungsfehler handelt. Ebenso ist es Aufgabe der Sozialregionen, subsidiäre Leistungen einzufordern. Gemäss dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 13. September 2017 (VWBES.2017.176) besteht keine gesetzliche Grundlage, welche Aufrechnungen von nicht geltend gemachten subsidiären Leistungen oder anderweitige Sanktionen im Rahmen der Prüfung der Sozialhilfeabrechnungen erlauben.

Nachfolgender Praxisleitfaden definiert den Prüfungsauftrag vom AGS, bis eine weitergehende gesetzliche Regelung vorhanden ist.

Aufgrund der Aufgaben des Kantons, Statistiken über die Sozialhilfe zu erheben, ist eine korrekte und lückenlose Fallführung von grosser Bedeutung. Deshalb wird auf die Dossierführung ein besonderes Augenmerk gelegt.

Leitsätze für den Prüfungsauftrag der Sozialhilfeabrechnungen

- Die Sozialregionen entscheiden über die Ausrichtung von Sozialhilfe (z.B. Ermessensentscheide)
- Abrechnungen werden vom AGS angenommen, wenn:
 - sie fristgemäss, spätestens 30 Tage nach Ablauf des Semesters übermittelt wurden
 - es sich bei den Zahlungen um Sozialhilfe handelt
 - die Leistungen periodengerecht für das entsprechende Semester abgerechnet werden
 - allfällige nicht periodengerechte Leistungen begründet sind
 - die Leistung mit dem richtigen Buchungscode gebucht wurde
 - der Fall im KLIB.net korrekt geführt ist
 - akkreditierte AMI Programme berücksichtigt wurden
 - Kostengutsprachen gemäss Anforderungen AGS für Situationsbedingte Leistungen bei MNA vorhanden sind
 - Nullerabrechnungen können immer abgerechnet werden, weil effektiv ein Aufwand bestand. Wenn Abrechnungsteam Nuller erkennt, die nicht abrechnungsrelevant sind, wird diese abgelehnt.
- Abrechnungen werden abgelehnt, wenn:
 - die vorherigen Punkte nicht erfüllt werden
 - die Leistung offensichtlich falsch ausgerichtet wurde. (beispielsweise bei versehentlichen Vervielfachungen von Beträgen wie Fr. 9'860.00 für Grundbedarf oder Fr. 8'000 für Miete pro Monat)
 - es sich um Verwaltungskosten, die dem Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben

entstehen handelt:

- Kosten für die Auslagerung der persönlichen Hilfe an eine spezialisierte Stelle
- Kosten, die durch die Übertragung der Fallführung an eine Drittstelle entstehen
- Pauschalen und Aufwandentschädigungen für die Erstellung von Gutachten oder Abklärungsberichten im Auftrag der Sozialbehörde
- Kosten für eine von der Sozialbehörde beauftragte anwaltschaftliche Vertretung
- Dolmetscherkosten, im Sozialhilfeverfahren,
- Gerichtsgebühren, die einer Gemeinde bei Unterliegen im Beschwerdeverfahren auferlegt werden

3. Prüfungsauftrag Meldungen der Sozialhilfe

Gemäss § 95 Abs. 1 SV müssen die Sozialregionen die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe innert 30 Tagen seit Beschlussfassung dem AGS melden. Um den Lastenausgleich sicher zustellen benötigt das AGS eine festgelegte Datenqualität. Die Daten der Sozialhilfe werden zudem für statistische Zwecke oder das Sozialhilfereporting verwendet. Gemäss § 24 SG liefern die Sozialregionen unentgeltlich alle relevanten statistischen Daten. Daraus abgeleitet gilt der Grundsatz, dass eine hohe Datenqualität vorhanden sein muss, zu welcher das AGS Vorgaben macht oder diese mit den Sozialregionen zusammen festlegt.

Leitsätze für den Prüfungsauftrag der EDA Meldungen

- Die Sozialregionen erfassen die Daten im KLIB.net korrekt gemäss Anleitung zur Erfassung der Stammdaten
- Meldungen werden angenommen, wenn:
 - Anmeldungen fristgemäss, spätestens 30 Tage nach Beschlussfassung eingehen
 - die Daten gemäss Weisungen und Anleitungen des AGS erfasst wurden
 - die Fälle und Konten, gemäss Anleitung korrekt erstellt werden
 - Dokumente gemäss Anleitung vollständig und korrekt vorhanden sind
- Meldungen werden abgelehnt, wenn:
 - die vorherigen Punkte nicht erfüllt werden

Abweichungen Asyl

- Die Hoheit über die Stammdaten richtet sich nach den ZEMIS-Daten.

4. Umsetzung

Der Praxisleitfaden bildet die aktuelle Praxis des AGS ab und wird ab dem 9. Juli 2021 konsequent umgesetzt. Die internen Prozesse im Bereich des Meldewesens und der Semesterabrechnungen werden vom AGS stetig aktualisiert. Ziel ist ein einheitliches Vorgehen über alle Sozialregionen und Fachgebiete hinweg. Das AGS behält sich vertiefte Schwerpunktprüfungen der Semesterabrechnungen vor.